

Beamtenschaft

Betreff: Abhaltung des Stichtages.

Nachdem schon oft gelegentlich des alljährlichen Ausfluges des hiesigen Stadtbathes die Wahrnehmung gemacht wurde, daß vielfach von Nichtberechtigten gesicht wird, hat der Stadtmagistrat behufs Reinhaltung dieses Mißstandes beschloffen, nachstehende futurische Bestimmungen zu erlassen:

1) Die beim hiesigen Stichtag alljährlich zur Theilnahme am Stischen berechtigten, (dahier beheimatheten) Personen haben sich künftighin durch ein jeweiliges bestimmendes Abzeichen über ihre Berechtigung zum Stischen jederzeit auf Verlangen der Kontrollberechtigten auszuweisen.

2) Die Verabreichung dieser Abzeichen an die Berechtigten, sowie die Ausübung der Kontrolle wird der jeweiligen Vorstandschaft des Stichtagsvereins übertragen.

Das Weitere bezüglich des Ortes und der Zeit der Verabreichung dieser Abzeichen wird noch vom Vorstand des Stichtagsvereins öffentlich bekannt gegeben werden.
Memmingen, 12. Juni 1902.

Stadtmagistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

Scherrer, fgl. Rath.

Kojer.

Bestimmung.

Das Wasser des Stadtbades wird am
Mittwoch, den 20. August, Vormittags 8 Uhr
bis zum Samstag, den 23. August, Nachmittags abgeleitet.

Am Vormittag des 20. August ist es den in Memmingen verbürgerten (heimatheten) Personen gestattet, im Stadtbade zu fischen, wobei jedoch die an Privatpersonen verpachteten Strecken beselben ausgenommen sind.

Unbefugt Fischende, auch wenn sie angeblich für hiesige Bürger fischen, haben Strafeinziehung zu gewärtigen.

Memmingen, den 12. Juni 1902.

Stadtmagistrat.

Rechtskundiger Bürgermeister:

Scherrer, Igl. Hofrath.

Nojer.